

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	124 / 2016
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Datum der Sitzung:	15. 06. 2016
Status der Sitzung:	öffentliche Sitzung
beantwortet durch:	Oberbürgermeister, Stefan Wolf

- Es gilt das gesprochene Wort -

Geschützter Landschaftsbestandteil am Travertinsteinbruch in Weimar-Ehringsdorf

Die Stadtverwaltung Weimar beabsichtigt, den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Travertinsteinbruch Ehringsdorf“ durch Herausnahme eines Grundstücks zu verkleinern.

Dazu fragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an:

Frage 1:

Wann hat die Stadt Weimar mit der Firma IBU-tec advanced materials AG oder ihren Rechtsvorgängern erstmalig Gespräche über die langfristige Nutzung der im GLB gelegenen Gebäude geführt? Wurde dabei auch über einen möglichen Rückbau der Gebäude oder eines einzelnen Gebäudes gesprochen?

Antwort:

Erst im September 2015 wurde der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Übergang des Grundstückes in der Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4, flurstück 384/31 durch die Firma IBU-tec advanced materials AG bei einem Gespräch bekanntgegeben.

Über den Rückbau von Gebäuden wurde nicht gesprochen. Es erfolgte lediglich eine Abstimmung zu einem geplanten Bauvorhaben, bei dem es sich um eine Hallenerweiterung außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Travertinsteinbruch Ehringsdorf“ handelt.

Frage 2:

Welche Stellungnahme hat die Stadt Weimar gegenüber dem Freistaat Thüringen abgegeben, bevor der Freistaat Thüringen im Jahr 2009 das Grundstück (Fl. 4 Fl.-St. 384/31), das jetzt aus dem GLB herausgenommen werden soll, an die Firma IBU-tec verkauft hat? Wurde der Firma IBU-tec von Seiten der Stadt in Aussicht gestellt, dass das Grundstück aus dem GLB herausgenommen wird?

Antwort:

Die UNB konnte keine Stellungnahme zum Verkauf des Grundstückes abgeben, da keine Beteiligung erfolgte.

Bei dem Gespräch im September wurde der Firma mitgeteilt, dass durch die UNB geprüft wird, ob eine Herausnahme des Grundstückes in der Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4, Flur-

stück 384/31 erfolgen könnte. Im Nachgang wurde die Fläche vor Ort besichtigt. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Änderung des GLB würde durch eine Herausnahme des Grundstückes nach Einschätzung der UNB nicht erfolgen. Daraufhin wurde die Änderungsverordnung entworfen und es erfolgte aufgrund der unwesentlichen Änderung eine Beteiligung von Betroffenen im vereinfachten Verfahren.

Hintergrund der Änderung ist, dass bei der Ausweisung des GLB die betroffene Fläche in das Schutzgebiet einbezogen worden war, obwohl bereits damals eine Einzäunung und Nutzung als Betriebsgelände bestand. Grund für die VO-Änderung ist damit nicht die Änderung der Besitzverhältnisse.

In erster Linie ist die Berichtigung eines Abgrenzungsfehlers auf Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht schutzwürdig im Sinne eines GLB waren, vorzunehmen. Die Flurstücksteilung ermöglicht nun auch eine auf der Katasterkarte eindeutig nachvollziehbare Grenzziehung.

Die Änderung der Schutzgebietsverordnung wurde nicht in Aussicht gestellt. Es wurde über das notwendige Verfahren informiert und darüber, dass seitens der Firma IBU-tec advanced materials AG kein Rechtsanspruch auf die Änderung besteht.

Frage 3:

Ein Teil des Grundstücks, das jetzt aus dem GLB herausgenommen werden soll, sind unversiegelte Flächen, die offensichtlich als Abstandsflächen benötigt werden, um Baumaßnahmen an den Gebäuden leichter vornehmen zu können. Warum müssen diese Flächen aus dem GLB herausgenommen werden?

Antwort:

Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt 1.419 m². Es gibt unversiegelte Flächen, die allerdings größtenteils verdichtet und frei von Bewuchs sind. Nur hinter den ehemaligen Garagen ist ein schmaler Gehölzstreifen vorhanden.

Bei einer Änderung der Schutzgebiets-Verordnung ist es von Bedeutung, dass eine vor Ort nachvollziehbare Grenze gefunden wird. Der Zaun zwischen dem Steinbruchgelände und dem Betriebsgelände der Firma IBU-tec advanced materials AG stellt eine sichtbare Grenze dar. Der Zaun steht auf der Grenze des Flurstücks.

Im Moment wird eine Baumaßnahme durchgeführt, die sich aber größtenteils außerhalb des GLB befindet. Eine Überschreitung der Grenze ist in einer Größenordnung von etwa 0,5 m² vonnöten. Diese Überbauung wurde jedoch bislang seitens der UNB nicht genehmigt.

Frage 4:

Die Firma IBU-tec hat im Jahr 2009 das Grundstück (Fl. 4 Fl.-St. 384/31) aus dem GLB erworben. Werden diese Flächen aus dem GLB herausgenommen, erhöht sich der Grundstückswert beträchtlich. Welche Gegenleistung erbringt die Firma IBU-tec für die Stadt Weimar?

Antwort:

Die Firma IBU-tec advanced materials AG erbringt keine Gegenleistung für die Änderung.

Frage 5:

Welchen Ausgleich erbringt die Firma IBU-tec nach §29 ThürNatG Abs. 2 für die Bestandsreduzierung des GLB?

Antwort:

Bislang gab es keine Festlegungen, ob nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ein Ausgleich erfolgen soll. Im Rahmen des Verfahrens wird es noch eine Prüfung dazu geben.